



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82317
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 299-1/09

Wien, 23. März 2009

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000,
das Bundes-Verfassungsgesetz
und das Bundesgesetz über den
Umweltsenat geändert werden
(UVP-G-Novelle 2009);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMLFUW-UW.1.4.2/0064-V/1/2008

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Zu dem mit Schreiben vom 12. Februar 2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundesgesetz über den Umweltsenat geändert werden (UVP-G-Novelle 2009) wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines zu Art. 1:

Der vorliegende Gesetzentwurf weitet als Reaktion auf das gegen Österreich eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2006/2268) die Vorhaben in Spalte 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erheblich aus.

Zu der für diese „Spalte - 3-Vorhaben“ obligatorisch durchzuführenden Einzelfallprüfung ist zunächst anzumerken, dass sich Widersprüche zwischen Theorie und Vollzugspraxis zeigen. Auf der einen Seite sollen Einzelfallprüfungen nach dem Willen des Gesetzgebers in sechs Wochen abgeschlossen sein und nur eine Grobprüfung der Umweltauswirkungen beinhalten. Auf der anderen Seite setzt die Anwendung der Irrelevanzkriterien ein sehr aufwändiges Verfahren mit Sachverständigengutachten voraus, deren Komplexität an jene in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren heranreicht. Inhalte einer UVP sollen aber nach Ansicht des Gesetzgebers wiederum nicht in einer Einzelfallprüfung quasi vorweggenommen werden.

Die vorgenannten Probleme treten auch bei Feststellungsverfahren in Anwendung der Kumulierungsbestimmungen auf.

Daher ist eine Vereinfachung der Feststellungsverfahren dringend erforderlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. 1:Zu Z 6:

Auf Grund der Tatsache, dass eine überwiegende Anzahl von Vorhaben nur einem vereinfachten Verfahren unterzogen werden, und gemäß dem unverändert geltenden § 3 Abs. 1 UVP-G 2000, wonach im vereinfachten Verfahren in der Umweltverträglichkeitserklärung u. a. keine Angaben über den Energiebedarf und die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme erforderlich sind, kommt der neue Genehmigungstatbestand der Energieeffizienz in § 17 Abs. 2 Z 1a UVP-G 2000 kaum zum Tragen.

Daher wäre auch im vereinfachten Verfahren die verpflichtende Angabe von Daten betreffend den Energiebedarf und den Einsatz und die Verwendung von Energie sowie die durch das Vorhaben zu erwartende Immissionszunahme in der Umweltverträglichkeitserklärung unbedingt notwendig. Es wird daher eine diesbezügliche Abänderung des § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 für erforderlich erachtet.

Weiters wird in Hinblick auf die Rechtssicherheit die gesetzliche Verankerung der im „Rundschreiben UVP-G 2000“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 20. Februar 2006 genannten Mindestangaben für eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) betreffend Städtebauvorhaben im § 6 UVP-G 2000 für erforderlich erachtet.

Zu Z 16:

Die dingliche Bindungswirkung eines Genehmigungsbescheides betreffend Städtebauvorhaben soll nun gesetzlich verankert werden. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass im UVP-Verfahren Vorgaben für die spätere Bebauung entwickelt werden, unter anderem Bebauungsgrenzen sowie für die Bebauung nutzbare Flächen. Das Wort „entwickelt“ deutet darauf hin, dass die UVP für Städtebauvorhaben eine planerische Funktion haben soll, was aber im klaren Widerspruch zu den Aufgaben der UVP (vgl. § 1 Abs. 1 UVP-G 2000) steht, wonach die Umweltauswirkungen eines bereits geplanten Vorhabens zu bewerten sind. Die Erläuterungen sind daher entsprechend abzuändern.

Bei der UVP-Genehmigung handelt es sich um einen Bescheid und somit um einen individuell konkreten Verwaltungsakt, während die Bebauungsbestimmungen generelle Verwaltungsakte des Wiener Gemeinderats darstellen. Die Möglichkeit der für die nachfolgende Baubehörde bindenden Vorschreibung z. B. einer bestimmten Maximalhöhe von Gebäuden durch eine Bescheidaufgabe, welche unter jener nach den Bebauungsbestimmungen zulässigen liegt, stellt im Hinblick auf die Raumordnungskompetenz der Länder sowie die örtliche Planungskompetenz der Gemeinden einen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in diese Planungskompetenzen dar und wird strikt abgelehnt.

Zu Z 45:

Gemäß dem neu geschaffenen § 39 Abs. 3 UVP-G 2000 soll für Verfahren betreffend mobile Anlagen jene Landesregierung zuständig sein, in deren Bundesland die ProjektwerberIn ihren Sitz hat. Dies bedeutet, dass in den praxisrelevanten Fällen mobiler Abfallbehandlungsanlagen, welche meist an mehreren, in unterschiedlichen Bundesländern liegenden Standorten betrieben werden sollen, alle sich auf diese Standorte beziehenden bundes- aber auch landesrechtlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen mit anzuwenden wären. Letzteres scheidet aber schon aus kompetenzrechtlichen Gründen aus. Der Wiener Landesregierung ist es verwehrt, die landesrechtlichen Normen eines anderen Bundeslandes anzuwenden. Aber auch die Mitankwendung von bundesgesetzlichen Genehmigungsbestimmungen, die für einen Standort eine Genehmigungspflicht begründen können, für einen anderen aber nicht, wäre problematisch. Vor diesem Hintergrund sind die bestehenden Bestimmungen des UVP-G 2000 für mobile Anlagen nicht vollziehbar.

Zu Z 56:

Die Legaldefinition des Begriffs „öffentlich zugängliche Parkplätze“ in Fußnote 4a zu Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 wurde unverändert beibehalten. In der Praxis stellt die Abgrenzung zwischen öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Parkplätzen bzw. Kfz-Stellplätzen bei dauervermieteten Parkplätzen ein großes Problem dar, weil die erforderliche Zugangsbeschränkung für die Allgemeinheit inhaltlich nicht ausreichend determiniert ist.

Ein für die Unterscheidung in öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Parkplätze bzw. Kfz-Stellplätze wichtiges Kriterium ist (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu IA/168 A 21.GP NR zu Z 21) das Verkehrsaufkommen, das durch den Stellplatzumschlag verursacht wird. Dies bedeutet, dass z. B. Wohnsammelgaragen zur Benutzung durch BewohnerInnen in einem fußläufig vertretbaren Bereich um die Garage einen weit geringeren Umschlag im vorgenannten Sinn aufweisen als öffentliche Parkplätze eines Einkaufszentrums, auch wenn diese die Stellplätze auf Dauer vermietet bzw. im Ei-

- 5 -

gentum erworben sind. In diesem Sinne wird eine entsprechende Ergänzung der Legaldefinition und/oder der Erläuterungen dahingehend als erforderlich erachtet, dass auf Dauer vermietete bzw. im Eigentum erworbene Kfz-Stellplätze von Wohnsammelgaragen zur Nutzung durch BewohnerInnen in einem fußläufig vertretbaren, eingegrenzten Bereich um den Parkplatz bzw. die Parkgarage als nicht öffentlich zugängliche zu qualifizieren sind.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Erwin Streimelweger

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 22
(zu MA 22 - 280/2009)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen